

lichen Plätzen und an Gebäuden, Befriedigungen u. s. w. straßenwärts, sowie derartiges Aufhängen von Gegenständen ist verboten. Insbesondere dürfen Blumentöpfe innerhalb geöffneter Fenster und außerhalb der Fenster nicht aufgestellt werden, ohne gegen das Herabfallen genügend verwahrt zu sein.

2. Bei Bauarbeiten, welche straßenwärts an Gebäuden vorgenommen werden, namentlich bei Dachreparaturen, muß die Fußpassage durch eine in die Augen fallende Vorrichtung gesperrt sein. Baugerüste und Befriedigungen der Baustellen, sowie Abstützungen von Gebäuden dürfen straßenwärts nicht ohne polizeiliche Erlaubniß vorgerichtet werden.

3. Zeug, Betten, Wäsche, Decken, Felle und dergl. von den Straßen und öffentlichen Plätzen aus sichtbar aufzuhängen; desgleichen aus Fenstern oder Thüren oder Lufen u. s. w. straßenwärts, oder an den Straßen oder öffentlichen Wegen auszuklopfen oder sonst zu reinigen, zu trocknen zc. ist verboten.

§ 21. Desgleichen ist verboten das

Lärmen und Schreien der Kinder, das Steigenlassen der sog. Drachen auf den Straßen der Stadt, den öffentlichen Plätzen und den Wällen, das Glitschen und Schlittschuhlaufen daseibst; das Schlittschuhfahren auf den Fußbänken der Straßen und auf den Wällen, desgleichen wie jedes Schießen, so auch das Schießen mit Armbrüsten, Blasröhren, Windbüchsen und das Werfen mit Steinen, Schneebällen und dergl. auf Straßen, öffentlichen Plätzen, Promenaden und Wällen; insbesondere auch das sog. Kolterabendwerfen und das truppenweise Umherziehen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen Abends nach dem Dunkelwerden.

§ 22. Thorwege, Thüren, Fenster und Klappen sind so zu verwahren, daß sie durch Auf- oder Zuschlagen die Ruhe nicht stören.

§ 23. Uebertretungen dieser Ordnung, soweit sie nicht durch bestehende Strafbestimmungen getroffen werden, sind mit Geldbuße bis zu 5 R zu ahnden, vorbehaltlich der Erhöhung der Strafe bis zum Doppelten bei Rückfällen.

Polizei-Bekanntmachung

Lüneburg, den 15. Dec. 1876.

Behufs der Abfuhr der menschlichen Auswurfstoffe und des Haus- und Straßenkehrichts zc. ist die Stadt vom 1. Januar 1877 an durch zwei Linien in drei Bezirke getheilt

Die erste Linie beginnt am Rothen Thore, zieht sich durch die Rothe Straße, über den Sand, durch die beiden Bäckerstraßen und durch die Bardowicker-Straße bis zum Bardowicker-Thore.

Der östlich von dieser Linie belegene Stadttheil einschließlich der die Linie selbst bildenden Straßen und Straßentheile ist der erste Bezirk, aus welchem am Montage und Donnerstage jeder Woche sowohl die Auswurfstoffe als der Kehricht abgefahren werden sollen.

Von der in den ersten Bezirk fallenden Straßen am Sande wird jedoch die Abfuhr statt am Montage, am Sonnabend erfolgen, und zwar nach beendetem Productenmarkt.

Die zweite Linie beginnt mit der

Grapengießer-Straße, zieht sich durch diese, die Altstadt, die Straße bei der St. Michaeliskirche, die Neuthorstraße bis zum Neuen Thore und trennt die beiden anderen Bezirke.

Der südlich von dieser Linie belegene Stadttheil nebst den die Linie selbst bildenden Straßen und Straßentheilen ist der zweite Bezirk, aus welchem die Abfuhr am Dienstage und Freitage jeder Woche erfolgen soll.

Zum zweiten Bezirk soll außer den angegebenen Straßen auch der im Rothen Felde westlich vom Wischenbrucher Wege neu angelegte Stadttheil, soweit die dortigen Wege haussirt oder besichtigt sind, gerechnet werden.

Der nördlich von der gedachten Linie belegene Stadttheil ist der dritte Bezirk, aus welchem die Abfuhr am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche erfolgen soll.

Zum dritten Bezirk soll außerdem die vom Bardowicker zum Neuen Thore führende Straße und zwar vom Bar-

domicker Thore an bis zu den Sassen-
schen Wohnungen diesseits des Lepin-
schen Gartens gerechnet werden.

Indem diese Bezirks-Eintheilung und
die Abfuhr-Tage in den drei Bezirken
hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht
werden, wird gleichzeitig daran erinnert,
daß nach der Straßenordnung vom
10. Juni 1864 insbesondere nach §§. 2
und 3 derselben die Fahrwege regel-
mäßig wöchentlich zweimal des Nach-
mittags vor den Tagen, an welchen
der erlassenen Bekanntmachung gemäß
die sogen. Gassenfuhr (der Rothwagen)
fährt, vor eintretender Dämmerung und
außerdem, so oft dazu polizeiseitig auf-
gefordert wird, zu kehren und zur Ver-
hütung des Stäubens vorher zu be-
gießen sind, auch der zusammengelegte
Unrath zu beiden Enden des Grund-
stücks auf dem Fahrwege, bei Eckhäu-
sern in gehöriger Entfernung von der
Uebergangsstelle aus der einen Straße
in die andere, in dichte Haufen gebracht
werden muß.

Zugleich wird, unter Androhung der
in der Straßenordnung für Contra-
ventionsfälle vorgesehenen Strafen, da-
mit angeordnet und bestimmt, daß die
Bewohner (conf. §. 5 der Straßen-
ordnung) des ersten Bezirks für die
Abfuhr am Montage die Straße nicht
schon am Tage zuvor, sondern am
Montag Morgen in der Frühe vor der

an diesem Tage im Sommer um 7 Uhr
und im Winter um 8 Uhr zu erwar-
tenden Gassenfuhr, die Bewohner des
Marktes aber für die Abfuhr am Mitt-
woch und Sonnabend, die Bewohner
des Sandes für die Abfuhr am Sonn-
abend die Straße gleichfalls nicht schon
am Tage zuvor, sondern erst an den
Abfuhrtagen selbst nach beendetem
Wochen- und resp. Productenmarkt zu
sehen haben.

Die Polizei-Direction.

L. U. F r o m m e.

Durch Bekanntmachung der Polizei-
Direction vom 14. November 1882 ist
ferner bestimmt, daß die nachbenannten
Straßen in Gemäßheit des § 2 der
Straßenordnung, bei Vermeidung der
gesetzlichen Strafe, abgesehen von der
regelmäßigen zweimal wöchentlichen
Reinigung, auch noch an jedem Sonn-
abend Nachmittags zwischen 2 und 3
Uhr sorgfältig zu kehren sind, und zwar:
Neuethorstraße, B. d. Michaeliskirche,
Altstadt, Salzstraße, Grapengießere-
straße, Heiligengeiststraße, Gr. u. Kl.
Bäckerstraße, Rothestraße, Brodbänken,
Rosenstraße, Lünnerstraße, Lünnerthor-
straße, A. d. Kauf, A. Stintmarkt,
A. Berge, B. d. St. Johanniskirche
und Altenbrückerthorstraße.

Polizeiverordnung

vom 15. September 1868.

§. 1. Getödtete Thiere, sowie Fleisch
und Fleischwaaren außerhalb der Häuser
an den Straßen auf- und auszuhängen,
ist verboten.

§. 2. Wagen, welche nicht auf Fe-
dern ruhen, dürfen beladen oder un-
beladen in den städtischen Straßen nur
im Schritt fahren.

§. 3. Es ist verboten, Waaren zu
verkaufen oder feil zu halten, welche
nach Maaß oder Gewicht abgetheilt, das
richtige Maaß oder Gewicht nicht halten.

§. 4. Uebertretungen dieser Vor-
schriften werden mit Geldbuße bis zu
3 fl oder verhältnißmäßiger Gefängniß-
strafe geahndet.